

Feldkirch, am 14. März 2021

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. März 2021

An die Direktorin,
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der 4. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ergeben sich ab dem 15. März 2021 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien (in Gelb):

Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen

- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Gesang: Mindestabstand 3 m oder 2 m plus Trennwand zwischen den Anwesenden
- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum

Elementares Musizieren und Tanz

- **EM**
 - Maximal 10 SchülerInnen zuzüglich 2 betreuende Lehrkräfte
 - Im Freiluftbereich maximal 20 SchülerInnen zuzüglich 3 betreuende Lehrkräfte
 - Bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person (Abstände siehe auch bei Maskenpflicht)
 - Der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert von 2 m Abstand kann kurzfristig unterschritten werden
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
- **Tanz**
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Maximal 10 SchülerInnen zuzüglich 2 betreuende Lehrkräfte
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
 - Im Freiluftbereich maximal 20 SchülerInnen zuzüglich 3 betreuende Lehrkräfte
 - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: Maximal 2 SchülerInnen plus eine Lehrkraft
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
 - Mindestabstand 2 m (in den Umkleiden 2 m)

Gruppenunterrichte und Ensembles

- **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Maximal 10 Personen zuzüglich 2 betreuende Lehrkräfte**
- **Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: Maximal 2 SchülerInnen zuzüglich einer Lehrkraft**
- Mindestabstand 2 m zwischen den Anwesenden
- Blasinstrumente: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Gesang: 3 m oder 2 m plus Trennwände zwischen den Anwesenden
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Orchester und Chöre

- siehe unten unter Sonderregelung

Musikkunde

- **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Maximal 10 Personen zuzüglich 2 betreuende Lehrkräfte.** Größere Gruppen sowie Gruppen mit Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr siehe unten unter Sonderregelung-

Lehrpraxisunterricht

- **Ist grundsätzlich möglich, darf jedoch die Zahl der zum Unterricht zugelassenen Personen (siehe oben) nicht überschreiten.**

Folgende Unterrichte können aktuell nicht stattfinden:

- Kooperationsunterrichte (Ausnahme siehe Anhang)
- Gruppenunterrichte und Ensembles:
 - **Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit mehr als 2 SchülerInnen.**

Veranstaltungen/Vorspielabende

- **Diese sind an Musikschulen weiterhin nicht möglich. Gemäß § 24 Z 6 sind Veranstaltungen mit Publikum nur bei beruflichen Zwecken erlaubt**

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen sich alle sieben Tage testen lassen (Antigen oder PCR). Musikschullehrende unterliegen der Verpflichtung zur Berufsgruppentestung nach § 6 Abs. 4 Z 1 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchuMaV). Wir weisen allerdings darauf hin, dass auch bei einem negativen Testergebnis die Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht.
Das Ergebnis der Testung ist der Schulleitung vorzulegen.
Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach oder kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit SchülerInnen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>

- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei sind Maskenpausen vorzusehen und auf eine gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder PCR-Tests vorgewiesen wird. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das Ergebnis der Schultestung. Jenen SchülerInnen, die sich nicht regelmäßig testen lassen, sollte weiterhin Online-Unterricht angeboten werden. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
- Erwachsene, Lehrlinge etc. sollten ausschließlich mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses zum Unterricht erscheinen. Anerkannte Tests sind ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (maximal 24 Stunden alt), ein Antigen-Test (maximal 48 Stunden alt), sowie ein PCR-Test (maximal 72 Stunden alt). Besteht keine Testung, wird weiterhin Fernunterricht angeboten.
- Für Lehrende wie SchülerInnen gilt: Lag eine COVID-Erkrankung vor und kann eine ärztliche Bestätigung oder ein Antikörpertest vorgelegt werden, die/der nicht älter als drei Monate ist, dann sind die Tests nicht durchzuführen, die FFP2-Maskenpflicht entfällt, ein MNS ist allerdings zu tragen.
- Für noch nicht schulpflichtige Kinder besteht keine Maskenpflicht. Für Kinder ab der ersten bis zur achten Schulstufe besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS. SchülerInnen ab der neunten Schulstufe und Erwachsene sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, auch bei negativem Testergebnis.
- Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär für Lehrende wie SchülerInnen davon Abstand genommen werden, zum Beispiel für die Zeit des Spielens auf einem Blasinstrument.
- FFP2-Masken-Pflicht gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen. Alternativ sind die Regeln vom Gesangsunterricht anzuwenden (3 m Abstand).
- Im Tanzunterricht sind aufgrund der hohen Atemfrequenz MNS oder ab 15 Jahren FFP2-Masken zu tragen. Die FFP2-Masken können bei wöchentlich erfolgter negativer Testung durch MNS ersetzt werden.
- Ausnahmen vom Tragen eines MNS oder FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

Sonderregelungen für das Bundesland Vorarlberg

Für folgende Angebote an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten nicht die Regelungen zur außerschulischen Jugenderziehung (§ 14) sondern jene für Veranstaltungen (§ 13).

Orchester und Chöre

Es dürfen mehr als zehn Kinder und Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr proben bis zu maximal 100 Personen jedoch höchstens bis zu 50% der möglichen Raumauslastung. Der 2 m bzw. 3 m Abstand gilt dann nicht, wenn „feste“ Teams gebildet werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestabstände im Team 1 m, zwischen den Teams 2 m. Es ist dabei zu beachten, dass beim Kommen und Gehen und in den Pausen sich die Teams nicht vermischen, sondern unter sich bleiben.
- Sitzplätze müssen gekennzeichnet, nummeriert und zugewiesen sein
- Registrierungspflicht der Mitwirkenden (Anwesenheitsliste mit zugewiesenem Sitzplatz)
- Testpflicht: Einlass darf nur gewährt werden, wenn ein negatives Testergebnis vorgewiesen wird. Anerkannte Tests sind ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (maximal 24 Stunden alt), ein Antigen-Test (maximal 48 Stunden alt), sowie ein PCR-Test (maximal 72 Stunden alt).
- Ergänzend zum negativen Testergebnis: Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil (siehe Sonderbestimmungen Bläser).
- Ab 10 Personen ist verpflichtend ein Covid-19 Schutzbeauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept zu erstellen.

Das Präventionskonzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Regelungen des SchülerInneneintritts und -austritts (Steuerung der Besucherströme)
- Spezifische Hygienevorgaben (Desinfektionsmittelspender, Flächen-desinfektion) und Hygiene der sanitären Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen für Garderobe, Einspielräume, Ablageräume etc. Zu beachten ist das Verhältnis SchülerInnen - Raumgröße zur Wahrung des Mindestabstandes
- Absonderungsraum (und Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion)
- Informationspflicht aller Mitwirkenden im Vorfeld der Proben
- Wahrung der Ausgangssperre: Die Probe muss so enden, dass alle Mitwirkenden die Möglichkeit haben bis 20 Uhr zuhause zu sein.

Musikkunde

- Für Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit mehr als 10 Personen, sowie für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt:
- Die Teilnehmerzahl orientiert sich an der Größe des Raumes. Dabei ist zu beachten, dass ein Mindestabstand von 1 m zwischen den Personen einzuhalten ist und die Raumauslastung nicht mehr als 50% beträgt. Die höchstzulässige Personenanzahl ist 100.
- Testpflicht: Einlass darf nur gewährt werden, wenn ein negatives Testergebnis vorgewiesen wird. Anerkannte Tests sind ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung, der

in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (maximal 24 Stunden alt), ein Antigen-Test (maximal 48 Stunden alt), sowie ein PCR-Test (maximal 72 Stunden alt).

- Sitzplätze müssen gekennzeichnet, nummeriert und zugewiesen sein.
- Registrierungspflicht der Mitwirkenden (Anwesenheitsliste mit zugewiesenem Sitzplatz)
- Ab 10 Personen ist verpflichtend ein Covid-19 Schutzbeauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept zu erstellen, dieses muss beinhalten:
 - Regelungen des SchülerInneneintritts und -austritts (Steuerung der Besucherströme)
 - Spezifische Hygienevorgaben (Desinfektionsmittelspender, Flächendesinfektion) und Hygiene der sanitären Einrichtungen
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - Pausenregelungen/Aufenthaltsraum. Zu beachten ist das Verhältnis SchülerInnen - Raumgröße zur Wahrung des Mindestabstandes
 - Absonderungsraum (und Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion)
 - Informationspflicht aller Besucher und TeilnehmerInnen im Vorfeld der Veranstaltung: schriftlich oder durch Beschilderung am Eingang
 - Wahrung der Ausgangssperre: Die Veranstaltung muss so enden, dass alle an der Veranstaltung beteiligten Personen (TeilnehmerInnen und Besucher) die Möglichkeit haben bis 20 Uhr zuhause zu sein.


Allgemein gilt:

- Weiterhin liegt es im Ermessen des Dienstnehmers in Abstimmung mit dem Dienstgeber die Möglichkeit des Fernunterrichtes (distance learning) zu wählen.
- In öffentlichen Schulgebäuden kann Musikschulunterricht nur außerhalb der Schulzeiten am Nachmittag oder Abend stattfinden, oder dann, wenn durch die räumliche Situation gewährleistet ist, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrende nicht begegnen. In jedem Fall ist Absprache mit dem Schulleiter und dem Schulerhalter zu treffen.
- Konferenzen und Besprechungen müssen online durchgeführt werden.
- Für den Gültigkeitszeitraum der in den Covid-19-Schutzmaßnahmen verordneten Ausgangsbeschränkungen sollte Musikschulunterricht in der Form des Präsenzunterrichts spätestens um 20 Uhr beendet sein. Unterricht nach 20 Uhr sollte ausschließlich im Fernunterricht, online, erfolgen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 15. März 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk


Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann